

**COVID-19: Zusammenstellung mit aktuellen Themen**

31. August 2020

COVID-19 kann jede Person treffen. Bei der Umsetzung und Kommunikation von Isolations- und Quarantänemassnahmen gilt es, sensibel und bedächtig vorzugehen. Die Integrität aller betroffenen Personen muss gewahrt bleiben. Eine kranke Person muss sich geschützt fühlen.

<b>Quarantäne- und Isolationsmassnahmen sowie Schliessungen von Klassen und/oder Schulen</b>	
Eine Klasse der Kantonsschule ist in Quarantäne. Geschwister der in Quarantäne gesetzten Schülerinnen und Schüler besuchen Primarschulen. Müssen diese Geschwisterkinder auch in Quarantäne?	Für diese Frage ist das Contact Tracing Team zuständig. Die betroffene Schulleitung eines allfälligen Geschwisterkinds kontaktiert das Contact Tracing. In der Regel gehen die Geschwister nur in Quarantäne, wenn diese selber direkten Kontakt mit der positiv getesteten Person gehabt haben. Die Quarantäne-Massnahmen gemäss BAG müssen aber eingehalten werden (z. B. räumlich-zeitliche Trennung der Person unter Quarantäne von den anderen Haushaltangehörigen).
Wann wird eine Klasse geschlossen?	Mit einem bestätigten Fall bei einer Schülerin bzw. einem Schüler pro Klasse wird in der Regel nicht die ganze Klasse in Quarantäne gesetzt. Es kann jedoch wegen ausserschulischen Kontakten gleichwohl möglich sein, dass einzelne Schülerinnen bzw. Schüler in Quarantäne gehen müssen. Ab dem zweiten bestätigten Fall wird die Klasse geschlossen. Die ganze Klasse und die involvierten Lehrpersonen werden in Quarantäne gesetzt. Das Contact Tracing Team instruiert die Schulleitung. Jede Quarantäne erfolgt auf behördliche Anordnung.
Was passiert, wenn in einzelnen Klassen nur je ein Kind positiv getestet wird?	Die kantonale Stelle für das Contact Tracing <a href="https://corona.so.ch">https://corona.so.ch</a> bzw. <a href="mailto:tracing@ddi.so.ch">tracing@ddi.so.ch</a> wird von sich aus aktiv und muss nicht von der Schule kontaktiert werden. Der kantonsärztliche Dienst ordnet die notwendigen Schritte bezüglich Isolation und/oder Quarantäne an, in enger Absprache mit der Schulleitung und dem schulärztlichen Dienst. Für die Umsetzung der Massnahmen ist der schulärztliche Dienst zusammen mit der Schulleitung verantwortlich.  Ansprechpartner nur via Schulleitung Kantonsärztlicher Dienst 032 627 23 85, <a href="mailto:tracing@ddi.so.ch">tracing@ddi.so.ch</a> , <a href="https://corona.so.ch">https://corona.so.ch</a> Volksschulamt 032 627 63 34, <a href="mailto:karsten.kempe@dbk.so.ch">karsten.kempe@dbk.so.ch</a>
Schulschliessung	Eine allfällige Schulschliessung kann auf Antrag der Schulleitung, in Absprache mit dem kantonsärztlichen Dienst und nach Rücksprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde (Volksschulamt), von der kommunalen Aufsichtsbehörde im Sinn einer Sofortmassnahme für 1 bis 2 Tage angeordnet werden. Für eine längere zeitliche Dauer ist die kantonale Aufsichtsbehörde zuständig. Eine flächendeckende Schulschliessung würde per Allgemeinverfügung des Kantonsarztes erfolgen.
«Voreilige» Klassen- und Schulschliessungen	Schliessungen von Klassen und Schulen erfolgen nur aufgrund von Anweisungen oder aufgrund von Rücksprache mit dem kantonsärztlichen Dienst und der kommunalen Aufsichtsbehörde bzw. der kantonalen Aufsichtsbehörde mit der Schulleitung (siehe Schulschliessung). Eigenmächtig dürfen Klassen und Schulen nicht geschlossen werden.
Sind bei einer Klassenschliessung alle Lehrpersonen dieser Klasse betroffen?	Klassenlehrperson: Ja Fachlehrpersonen: Es gilt abzuwägen, wie sich der Kontakt ausgestaltet hat. Die Abwägung erfolgt mit dem Contact Tracing.

**Unterrichtsorganisation bei Ausfall von Lehrpersonen, Schliessungen von Klassen und/oder Schulen**

Fehlen personeller Ressourcen vor Ort	In Ergänzung zu den Lehrpersonen können angestellt werden: – Für Stellvertretungen gilt das bekannte Vorgehen.
---------------------------------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Zusammenhang mit einer möglichen Klassenschliessung oder aufgrund von besonders gefährdeten Personen wie schwangeren Frauen, die allenfalls nicht vor Ort unterrichten können, ist das System mit den Pädagogischen Ergänzungspersonen, PEP, gemäss Artikel auf SObildung ab 24. August 2020 wieder aktiviert. Falls Lehrpersonen mit regulären Anstellungen für solche Aufträge eingesetzt werden, erfolgt dies im Rahmen ihres Dienstauftrags. Es gilt das am 28. August 2020 publizierte Merkblatt.</li> </ul>
Freiraum für den Unterricht: Welchen Spielraum haben wir als Schule, wenn eine oder mehrere Lehrpersonen in Quarantäne sind?	<p>Die Schulleitung organisiert den Unterricht für die entsprechenden Klassen.</p> <p>In Ergänzung dazu ist in den COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht im kantonalen Betriebskonzept, Seite 10, der erste Grundsatz festgehalten mit dem Freiraum für die Schwerpunktsetzung in der Lektionentafel. Bis zu drei Lektionen können Schwerpunkte gesetzt werden.</p> <p>Einzubeziehen ist, ob die Lehrpersonen aus der Quarantäne heraus Dienstleistungen für die Schule erfüllen kann.</p> <p>Braucht die Schulen einen grösseren Freiraum, setzt sie sich mit der für sie zuständigen Fachperson der Abteilung Qualitätssicherung in Verbindung.</p>
Freiraum für den Unterricht bei allfälligen Schulschliessungen	<p>Jede Schule organisiert den Unterricht, die für die Schule zuständige Fachperson der Abteilung Qualitätssicherung kann unterstützen.</p> <p>Die COVID-19 Richtlinien 2 für den Fernunterricht können als Grundlage beigezogen werden.</p>
Betreuungssituation während Klassen- und Schulschliessungen. Welche Möglichkeiten der Betreuung bestehen bei kurzfristigen Klassen- und/oder Schulschliessungen?	<p>Die Obhut der Kinder liegt während dieser Zeit bei den Eltern. Die Schulen organisieren einen allenfalls reduzierten und den lokalen Möglichkeiten entsprechenden Fernunterricht.</p>

<b>Contact Tracing</b>	
Was geschieht, wenn eine Lehrperson positiv getestet wird?	<p>Positiv getestete Personen werden durch das Contact Tracing Team kontaktiert und über das weitere Vorgehen in Absprache mit der Schulleitung informiert. Das weitere Vorgehen wird vom Contact Tracing Team festgelegt.</p>

<b>Besonders gefährdete Personen</b>	
Dürfen schwangere Lehrerinnen mit Schutzmassnahmen arbeiten?	<p>Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, wie sie in den COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht im kantonalen Schutzkonzept im fünften Eckwert auf Seite 8 beschrieben ist.</p> <p>Die Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe informiert bzw. empfiehlt ihren Mitgliedern:</p> <p>«Die neuen Richtlinien betreffend Covid-19 und Schwangerschaft ruft viele Fragezeichen hervor, insbesondere betreffend Beschäftigungsverbot/Arbeitsunfähigkeit. Dies soll noch eingehend geprüft werden.</p> <p>Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine schwangere Frau gehört zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen und muss vor einer Infektion geschützt werden. Erhöhte Vorsicht gilt zusätzlich bei Schwangeren mit Übergewicht, Bluthochdruck und einem Alter &gt;35 Jahre.</li> <li>– Es müssen besondere soziale und berufliche Schutzmassnahmen ergriffen werden, um eine Infektion einer schwangeren Frau zu vermeiden. Der Arbeitgeber ist für die Gewährleistung der Sicherheit der schwangeren Arbeitnehmerin verantwortlich. Wo es möglich ist, wird das Arbeiten im Homeoffice empfohlen. Der oder die behandelnde Ärztin/Arzt spielt eine entscheidende Rolle bei der Überwachung der Wirksamkeit der Schutzmassnahmen.</li> <li>– Es besteht die Möglichkeit einer «Untauglichkeitsbescheinigung». Dies ist sozusagen eine Krankschreibung.»</li> </ul>

<b>Maskenpflicht</b>	
Eine Lehrperson (besonders gefährdete Person) möchte für die von ihr	<p>Die Volksschule im Kanton Solothurn kennt keine Maskenpflicht. Im</p>

unterrichtete Klasse Masken verordnen. Ist dies erlaubt?	kantonales Schutzkonzept ist im fünften Eckwert auf Seite 8 die Fürsorgepflicht des Arbeitsgebers erwähnt. Das STOP-Prinzip ist aufgeführt. Wenn die Lehrperson mit der gegebenen Situation nicht unterrichten kann, dann erbringt sie die Dienstleistungen von zu Hause aus.
Dürfen Schülerinnen und Schüler im Unterricht eine Maske tragen, wenn sie sich unsicher fühlen?	Das Maskentragen ist freiwillig und keine Pflicht.
Ist es möglich die Maskenpflicht in spezifischen Situationen einzuführen, z.B. im Gestalten?	Die Volksschule im Kanton Solothurn kennt keine Maskenpflicht.
Gilt die Maskenpflicht für Einkaufsläden und Einkaufszentren auch für Anlässe in der Schule?	Nein, die Maskenpflicht gilt nicht für solche Anlässe. Hier handelt es sich um Veranstaltungen, für welche die Vorgaben gemäss den COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht im kantonalen Schutzkonzept, neunter Eckwert, Seite 9 beschrieben sind sowie im kantonalen Betriebskonzept, im achten Eckwert Seite 10.

<b>Krankheitssymptome und medizinische Massnahmen</b>	
Kann eine Schülerin bzw. ein Schüler mit Halsweh nach Hause geschickt werden?	<p>Grundsätzlich gilt: Kranke Kinder sind nicht in der Schule.</p> <p>Bei Symptomen wie Halsweh, Husten oder Schnupfen spielt die individuelle Konstitution des Kindes eine Rolle: Ist den Erwachsenen bzw. dem Kind selber bekannt, dass ein regelmässiger Husten zu diesem Kind gehört? Dann ist die Entscheidung anders, als wenn ein Husten allenfalls in Kombination mit andern Formen (z.B. «gläserne Augen») unvermittelt auftritt.</p> <p>Kinder ab 12 Jahren sollen bei Symptomen getestet werden. Dies ist eine Empfehlung für die Eltern. Bei Kindern unter 12 Jahren sind Abweichungen von diesen Testkriterien möglich. Hier gibt es einen Ermessensspielraum, der jedoch mit einer Ärztin bzw. einem Arzt geklärt werden muss. Der Entscheid für die Durchführung eines Tests liegt bei der behandelnden Ärztin bzw. dem Arzt zusammen mit den Eltern, basierend auf den Empfehlungen des BAG.</p> <p>Kinder bis 12 Jahre mit leichten Symptomen (z.B. akute Rhinorrhoe, Pharyngitis, Konjunktivitis, Fieber ohne Atemwegssymptome), die nicht getestet wurden, sollten grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht die Schule besuchen und zu Hause bleiben.</p> <p>Es müssen Erfahrungen gesammelt werden im Umgang mit leichten Symptomen bei Kindern, insbesondere hinsichtlich des nahenden Herbstes. Eine Rolle spielt dabei das Alter der Kinder, die Ausprägung der Symptome und die Situation in der Schule (Möglichkeit Abstand zu halten).</p>
Fiebertemperaturen in der Schule: Eine Lehrperson möchte aufgrund eines Verdachtes (glänzende Augen einer Schülerin) zur Sicherheit Fieber messen. Ist das Fieber messen in der Schule erlaubt?	<p>Fiebertemperaturen ist keine Aufgabe der Schule.</p> <p>Fiebrig wirkende Kinder sollen nach Hause geschickt werden. Das wird so gehandhabt, wie bekannt z.B. bei grippalen Kindern, die nach Hause gehören.</p> <p>Die handelsüblichen Fiebertemperaturmessgeräte zum schnellen und unkomplizierten Fiebertemperaturen messen weisen Ungenauigkeiten auf.</p>